

# Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Preis vierteljährlich 60 Pf.,  
durch die Post bezogen 75 Pf.  
Inserate werden bis Donnerstag  
mittag in der Geschäftsstelle  
angenommen.



Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.,  
für außerhalb des Landgerichtsbezirks  
Dels Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats  
den Druck einer Beilage, so erhöhen  
sich die Kosten desselben um 3 Mark

Redakteur: Hermann Kappner.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 14

Dels, den 6. April 1912.

50. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 187. Dels, den 1. April 1912.  
Die Vorlagen des Kreistages vom 30. v. Mts. wurden  
wie folgt erledigt:

1. Als Vertrauensmänner für den nach § 40 des Gerichts-  
verfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898 zur Bildung der  
Schöffen- und Geschworenenlisten für das Jahr 1913 zu  
berufenden Ausschuss wurden gewählt a. für das Amtsgericht  
in Dels: 1. Rittergutsbesitzer von Schelha auf Jessel,  
2. Rittergutsbesitzer von Reuß auf Görlitz, 3. Erbscholtz-  
besitzer Scupin in Leuchten, 4. Rentier Steinborn in  
Stampen, 5. Bürgermeister Priezel in Hundsfeld, 6. Bei-  
geordneter Städtältester Herrmann in Dels, 7. Bauerguts-  
besitzer Bache in Gutwohne, b. für das Amtsgericht in  
Bernstadt: 1. Ratmann Lost in Bernstadt, 2. Amtsrat  
Eckhardt in Woitsdorf, 3. Rittergutsbesitzer Rodestock  
in Rejewitz, 4. Rittergutsbesitzer Rojahn auf Wabnitz, 5. Bäcker-  
meister Richter in Ober-Mühlatschütz, 6. Bauergutsbesitzer  
August Ahmann in Klein-Zöllnig, 7. Gemeindevorsteher  
Heinrich in Buchwald.

2. Für die Bezirke Nr. 16, 22, 36, 40 und 55 wurden  
Schiedsmänner und für die Bezirke Nr. 30 und 41 Stell-  
vertreter gewählt.

3. Gemäß § 15 der Pferdeaushebungsvorschrift vom  
1. Mai 1902 wurden als Taxatoren der Pferdeaushebungs-  
kommissionen gewählt: I. Aushebungsbezirk Dels, a) Taxatoren:  
Rittergutsbesitzer von Mohner, Ubersdorf, Oberamtmann  
Dr. Schütz, Dobrischau, Rittergutsbesitzer Hochmuth,  
Bontwitz, b) Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Prittwitz,  
Schmoltzschütz, Bauergutsbesitzer Trupke, Spahlitz, Gemeindevor-  
steher Grünig, Dammer. II. Aushebungsbezirk Hundsfeld,  
a) Taxatoren: Amtsrat Schmidt, Penke, Oberamtmann  
Kugner, Cunersdorf, Amtsrat Arndt, Groß-Elguth, b) Stell-  
vertreter: Rentier Grünig, Jenkwich, Ritterguts-  
besitzer von Reuß, Görlitz, Oberamtmann Friedrich,  
Süßwinkel. III. Aushebungsbezirk Bernstadt. a) Taxatoren:  
Rittergutsbesitzer Rodestock, Reesewitz, Amtsrat Scholz,  
Vorstadt Bernstadt, Amtsrat Eckhardt, Woitsdorf. b) Stell-  
vertreter: Bauergutsbesitzer Theodor Ahmann I, Klein-  
Zöllnig, Amtsrat Weber, Fürsten-Elguth, Bauergutsbesitzer  
August Ahmann, Klein Zöllnig.

4. Als Sachverständige für die Kommission zur Prüfung  
und Abschätzung von Kraftfahrzeugen wählte der Kreistag  
den Fabrikbesitzer Warneck jun. in Spahlitz, den Ingenieur  
Eckert in Dels, den Fabrikbesitzer Artur Klemm in Dels  
und als Stellvertreter den Stadtrat Rahatowsky in Dels,  
den Kaufmann Krause in Dels, den Kaufmann Ortelt in  
Dels.

5. Zur Unterstützung der Jugendpflegebestrebungen be-  
willigte der Kreistag vom Jahre 1912 ab jährlich 500 Mark.

6. Die Gründung einer Kreiswanderbibliothek wurde be-  
schlossen. Es sollen zunächst 500 Mark bis auf weiteres jährlich  
in den Etat eingestellt und außerdem eine staatliche Beihilfe  
erbeten werden. Die Beschaffung der Bücher und Schränke  
soll ähnlich, wie es im Kreise Waldenburg geschehen ist,

erfolgen; die Ausleiher der Bücher soll im einzelnen durch  
ein Statut geregelt werden.

7. Zu dem Garantiefonds der Jubiläumsausstellung zur  
Erinnerung an die Freiheitskämpfe von 1813/15 wurde ein  
Kreisbeitrag von 500 Mark gezeichnet.

8. Nachdem der Magistrat Dels am 14. Oktober 1911 in  
Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung die  
Umgegendung des in der Gemeinde Leuchten belegenden  
Grundstücks Kartenblatt 2 Nr. 144/5 (4 ha 1 a 90 qm groß)  
in den Stadtbezirk Dels beim Bezirksausschuss beantragt und  
die Gemeinde Leuchten dem Antrage widerprohen hat, gab  
der Kreistag gemäß § 2 Nr. 6 der Landgemeindeordnung  
vom 3. Juli 1891 sein Gutachten dahin ab, daß die Um-  
gemeindung unter der Bedingung empfohlen wird, daß die  
Stadt Dels eine vom Bezirksausschuss festzusetzende einmalige  
Entschädigung für den zu erwartenden Steuerausfall an die  
Gemeinde Leuchten zahlt.

9. Da nach dem Beschlusse des Kreistages vom 22. De-  
zember 1910 das Kreisrankenhaus am 1. April 1912 auf-  
gelöst werden soll, beschloß der Kreistag, das Grundstück Dels,  
Wendestraße Nr. 3 dem Verein für innere Mission im  
Synodalkreise Dels zur Errichtung einer Herberge zur  
Heimat mit Wandererarbeitstätte und Arbeitsnachweis zum  
Preise von 11 000 Mark zu verkaufen.

10. Der Kreistag beschloß, dem 63 Jahre alten Kranken-  
wärter Kirsch, der seit 25 Jahren im hiesigen Kreisranken-  
hause beschäftigt ist, eine widerrufliche laufende Unterstützung  
von jährlich 300 Mark aus Kreisfonds zu zahlen.

11. Ein Antrag der Stadt Bernstadt auf Gewährung  
einer Kreisbeihilfe zur Beschaffung des Inventars des  
städtischen Krankenhauses in Bernstadt wurde abgelehnt, da  
die Unterhaltung des Krankenhäusers Kirsch, die die Stadt  
Bernstadt übernehmen sollte, dem Kreise zur Last fällt.

12. Es wurde beschlossen, a. die dem Kreise Dels nach  
der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 zustehenden  
32 Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände in  
der Weise zu verteilen, daß dem Wahlverbände der Städte  
neun Abgeordnete zugeteilt werden und daß durch das Los be-  
stimmt wird, welcher der beiden anderen Wahlverbände elf  
und welcher zwölf Abgeordnete erhält; b. da nach dem Lose dem  
Wahlverbände der Landgemeinden zwölf Abgeordnete zufielen,  
es in betreff der Bildung der Wahlbezirke der Landgemeinden  
bei der bisherigen Einteilung (Kreisblatt 1900 Seite 135) zu  
belassen; vom Wahlverbände der größeren Grundbesitzer sind  
bei den Ergänzungswahlen im November d. Js. statt der  
auscheidenden sechs nur fünf Abgeordnete zu wählen; c. die  
von den Städten zu wählenden neun Abgeordneten auf die  
vier Städte in der Weise zu verteilen, daß die Stadt Dels  
fünf, Bernstadt zwei, Hundsfeld einen, Juliusburg einen Ab-  
geordneten erhält.

13. Die Kreissparkassenrechnung und die Kreiskommunal-  
fassenrechnung für das Rechnungsjahr 1910 wurde in den  
nachgewiesenen Beträgen festgestellt und den Rechnungs-  
legern Entlastung erteilt.

14. Der Etat der Kreisparfasse und der Kreisshaushalts-  
etat für 1912 wurde festgesetzt. Als Kreisabgaben sollen wie  
bisher 67½ vom Hundert der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-  
steuer der Klassen I/II und 45 vom Hundert der Staats-  
einkommen-, Betriebs- und Gewerbesteuer III/IV erhoben werden.

15. Der Kreistagsabgeordnete Julius Scholz in Dorf  
Juliusburg nahm seinen Antrag auf Aufhebung der Chauffee-  
zölle zurück, nachdem eine Aussprache über diesen Gegenstand  
stattgefunden hatte.

Nr. 188. Dels, den 2. April 1912.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und  
Klauenseuche wird der für

den 11. April cr. in Juliusburg  
anstehende Viehmarkt verboten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise  
bekannt zu machen.

Nr. 189. Dels, den 24. Februar 1912.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden  
im Kreise Dels statt:

**Am Mittwoch, den 10. April, 9 Uhr Vormittags  
in Dels in Bahn's Anlagen**

für alle Mannschaften der Garde, sowie Provinzial-Infanterie  
und sämtliche Ersatzreservisten aus der Stadt Dels.

**Am Mittwoch, den 10. April, 3 Uhr Nachmittags  
in Dels in Bahn's Anlagen**

für sämtliche Mannschaften der übrigen Waffengattungen  
aus der Stadt Dels, welche zu der Kontrollversammlung am  
10. April, 9 Uhr Vormittags nicht befohlen sind, sowie für  
die Ortschaften: Leuchten, Schmarse, Württemberg, Spahlitz,  
Zucklau, Rathe und Dammer.

**Am Donnerstag, den 11. April, 8 Uhr Vormittags  
in Peute vor dem Rudelschen Gasthause**

für die Ortschaften: Bohrau, Jantschdorf, Stampen, Domat-  
schine, Sibyllenort, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Peute,  
Stein, Langewiese, Pühlau und Jadschönau.

**Am Donnerstag, den 11. April, 11 Uhr Vormittags  
in Groß-Weigelsdorf im Waschleschen Garten**

für die Ortschaften: Hundsfeld, Görlich, Wildschütz, Klein-  
Weigelsdorf, Schleibitz und Klein-Peterwitz.

**Am Donnerstag, den 11. April, 2 Uhr Nachmittags  
in Groß-Weigelsdorf im Waschleschen Garten**

für die Ortschaften: Sacrau, Mirtau, Dörndorf und Groß-  
Weigelsdorf.

**Am Freitag, den 12. April, 10¼ Uhr Vormittags  
in Stadt Juliusburg auf dem Ringe**

für die Ortschaften: Stadt und Dorf Juliusburg, Neudorf  
b. J., Strehlitz, Bartkrey, Jenkowitz, Döberle, Carlsburg,  
Kotherinne, Gutwohne, Schwundnig, Schickerwitz, Thertwitz  
und Kurzwitz.

**Am Freitag, den 12. April, 2 Uhr Nachmittags  
in Brieße am Deckeschen Gasthause**

für die Ortschaften: Bogschütz, Neuhaus, Hönigern, Brieße,  
Ostrowine und Sechskiefern.

**Am Sonnabend, den 13. April, 9 Uhr Vormittags  
in Klein-Dels am Misere'schen Gasthause**

für die Ortschaften: Raake, Medlitz, Klein-Dels, Süßwinkel,  
Bischkawe, Neuhaus b. R., Netsche und Runersdorf.

**Am Sonnabend, den 13. April, 2½ Uhr Nachmittags  
in Kaltvorwerk am Hentke'schen Gasthause**

für die Ortschaften: Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Kritschen,  
Klein-Ellguth, Kaltvorwerk, Cronendorf, Ober- und Nieder-  
Schmollen, Neu-Ellguth, Vielguth, Neu-Schmollen und  
Crompulsch.

**Am Montag, den 22. April, 10¼ Uhr Vormittags  
in Groß-Graben im Gehöft des Gastwirts Gräfer**

für die Ortschaften: Maliers, Budowintke, Weikensee, Groß-  
Graben, Schöneiche mit Pawelle, Dombrowe und Grüneiche.

**Am Montag, den 29. April, 7½ Uhr Vormittags  
in Bernstadt auf dem Viehmarktsplaz**

für die Ortschaften: Bernstadt und Langenhof.

**Am Montag, den 29. April, 10½ Uhr Vormittags  
in Bernstadt auf dem Viehmarktsplaz**

für die Ortschaften: Vogelgesang, Sadewitz, Patzschke, Runzen-  
dorf, Weidenbach, Laubst, Neudorf b. B., Woitsdorf, Pangau,  
Buchwald, Klein-Zöllnig und Kraschen.

**Am Montag, den 29. April, 2 Uhr Nachmittags  
in Mittel-Mühlatschütz auf dem Plage vor der Kirche**  
für die Ortschaften: Jantoch, Postelwitz, Ziegelhof, Ober-,  
Nieder-, Klein- und Mittel-Mühlatschütz, Brießen, Lampersdorf,  
Fürsten-Ellguth und Wilhelminenort.

**Am Dienstag, den 30. April, 9 Uhr Vormittags  
in Ulbersdorf vor dem Freyschen Gasthause**  
für die Ortschaften: Alt-Ellguth, Eichenhof, Pöntwitz, Galbitz,  
Ober- und Nieder-Mühlwitz, Raake, Wabnitz, Schönau,  
Simmel, Reesewitz und Ulbersdorf.

**Am Dienstag, den 30. April, 3 Uhr Nachmittags  
in Grüttenberg am Schüttler'schen Gasthause**  
für die Ortschaften: Schwierse, Neuhaus, Schützenhof, Groß-  
Zöllnig, Jessel, Stronn, Schmoltzschütz, Grüttenberg, Allerheiligen,  
Wiesegrade, Buselwitz und Korschütz.

Es stellen sich:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militär-  
beamten der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.
2. Alle Reservisten, die in der Zeit vom 1. Oktober 1904  
ab und später in den Militärdienst getreten sind, also  
die Jahrgänge 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909,  
1910 und 1911.
3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und  
zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mann-  
schaften.
4. Sämtliche Landwehrmannschaften I. Aufgebots Jahr-  
gänge 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903.
5. Diejenigen Mannschaften, die wegen häuslicher Ver-  
hältnisse oder wegen Krankheit hinter die letzte Jahres-  
klasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots so-  
wie der Ersatzreserve zurückgestellt sind und den Jahres-  
klassen 1899 bis 1911 angehören.
6. Die zeitig Ganzinvaliden und zeitig oder dauernd Halb-  
invaliden sowie die Militärrentenempfänger der Jahres-  
klassen 1899 bis 1911 mit Ausnahme derjenigen, in  
deren Paß sich die Eintragung befindet „scheidet aus“  
oder „dauernd Ganzinvalid“.
7. Sämtliche Ersatzreservisten der Jahresklassen 1899  
bis 1911.
8. Die auf Wanderschaft abgemeldeten Mannschaften der  
Reserve und Landwehr I. Aufgebots, wenn sie sich an  
einem Orte aufhalten, in dem eine Kontrollversammlung  
stattfindet; ausgenommen sind nur die Leute, die vom  
kontrollierenden Bezirkskommando ausdrücklich von Kon-  
trollversammlungen auch außerhalb des Kontrollbezirks  
befreit sind.

Es brauchen dagegen nicht zu erscheinen:

1. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklassen 1899  
1900 und 1901, die nach Ausweis der Bemerkte in ihren  
Militärpässen bereits zur Landwehr II. Aufgebots gehören.
2. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1900,  
die in der Zeit vom 1. April 1900 bis 30. September  
1900 in den aktiven Militärdienst getreten sind.
3. Diejenigen Mannschaften, die drei Jahre und länger aktiv  
gedient haben und in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-  
tember 1902 eingestellt wurden. Ausgenommen sind die-  
jenigen Mannschaften, die mit Nachdienen bestraft worden sind.  
Die vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten Mannschaften  
müssen jedoch an der diesjährigen Herbstkontrollversammlung  
teilnehmen.

Die zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichteten  
Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den  
ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an  
und sind gleich denjenigen des aktiven Dienststandes den  
Militärstrafgesetzen unterworfen.

**Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen oder  
Gesuche mit der Bitte, an einer anderen Kontrollversammlung  
im hiesigen oder einem anderen Landwehrbezirk teilnehmen  
zu dürfen, sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar  
spätestens 8 Tage vorher**

- a) von Offizieren
  - b) von Behörden u. Brotherrn
  - c) von Unteroffizieren und Mannschaften
- bei dem Bezirkskommando Dels,  
Bezirksfeldwebel in Dels anzubringen.

Auf solchen Befreiungsgesuchen, die der Brotherr u. für  
den zu Befreienden schreibt, muß letzterer sein Einverständnis  
mit Namensunterschrift erklären.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften, die als unbegründet, von der Ortspolizeibehörde — Amtsvorstand — nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, werden nicht berücksichtigt.

**Das Fehlen ohne Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.**  
Anzug für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamte: Kleiner Dienstanzug, Mütze; für Unteroffiziere und Mannschaften: Anständige bürgerliche Kleidung. Das Anlegen von Orden und Ehrenzeichen sowie der Kriegervereinsabzeichen ist gestattet. **Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Offizier und Mann sich auf dem Kontrollplatze stellen muß, zu dem sein Wohnort gehört und daß weder Offiziere noch Unteroffiziere oder Mannschaften besondere Befehle erhalten.**

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

#### Bezirkskommando.

Dels, den 28. Februar 1912.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Ortsbehörden zur Kenntniß der Beteiligten bringen, damit Bestrafungen wegen Versäumnis der Kontrollversammlungen möglichst vermieden werden.

Nr. 190.

Dels, den 3. April 1912.

#### Betrifft die Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1912.

Die Magistrate, sowie die beteiligten Herren Guts- und Gemeindevorsteher erhalten in den nächsten Tagen die aufgerechneten und abgeschlossenen Gewerbesteuerrollen für das Steuerjahr 1912. Dieselben sind während einer Woche öffentlich auszulegen, und es ist der Ort, sowie die Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes die Einsicht in die Rollen gestattet ist. Nach Schluß der Auslegung ist die auf der Rolle vorgedruckte Auslegungsbescheinigung entsprechend auszufüllen und von den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorstehern unterschrieben zu vollziehen.

Die Gewerbesteuerrollen sind nicht an mich zurückzureichen, sondern sorgfältig aufzubewahren.

Dieserjenige Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in deren Bezirken auswärtig (in anderen Kreisen bzw. Ortschaften) veranlagte Gewerbebetriebe (z. B. Filialen etc.) belegen sind, haben sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrollen (vor Auslegung derselben) das auf ihre Gemeinde bzw. ihren Gutsbezirk zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuer durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschrieben zu vollziehen.

(Vergl. Art 40 Nr. 2 der Anweisung vom 4. November 1895, Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 8 hinter Seite 82 für 1896 und Muster 22 ebendasselbst.)

#### Der Vorsitzende der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III. und IV.

Nr. 191.

Dels, den 2. April 1912.

Einem Gesuche des Kaufmännischen Vereins in Dels entsprechend ordne ich für den Stadtbezirk Dels für das Kalenderjahr 1912 an, daß außer an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten noch am letzten Sonntage vor Pfingsten und am ersten Sonntage im Oktober in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer der gesetzlich freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags stattfinden darf.

Nr. 192.

Breslau, den 4. März 1912.

#### Bekanntmachung.

Am 1. April 1912 tritt das Gesetz, betreffend Aenderung der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 139 für 1912), in Kraft.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthält es in der Hauptsache folgende Abweichungen von dem geltenden Rechte:

1. Die Vorschriften des bisherigen § 114a über Lohnbücher und Arbeitszettel werden durch die neuen §§ 114a bis 114e ersetzt. Bis zum Erlaß der darin vorgesehenen neuen Bestimmungen durch den Bundesrat bleiben die bestehenden Bestimmungen des Bundesrats in Kraft.

2. An Stelle des bisherigen § 120e treten die neuen §§ 120e bis 120g.

§ 120e regelt die bisher in § 120e Absatz 1 und 2 behandelte Befugnis des Bundesrats, der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundätze zu genügen ist, und ermächtigt — abweichend vom geltenden Rechte — die genannten Behörden, in diese Vorschriften auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb aufzunehmen.

§ 120f regelt die bisher in § 120e Absatz 3 behandelte Befugnis, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen Arbeitszeit vorzuschreiben. Während diese Befugnis bisher allein dem Bundesrate vorbehalten war und von ihm nur für alle Betriebe eines Gewerbszweigs gleichmäßig ausgeübt werden konnte, wird sie durch den neuen § 120f auch den Landeszentralbehörden und den Polizeibehörden eingeräumt und für die Polizeibehörden zugleich dahin erweitert, daß sie, wenn nur in einzelnen Betrieben eine übermäßige, die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Arbeitszeit besteht, diese auch im Wege der Einzelverfügung einschränken können.

§ 120g gibt die bisher in § 120e Absatz 4 enthaltene Vorschrift wieder.

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind die Nummern 198 bis 202 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (S. M. Bl. S. 123) sinngemäß zu beachten. Von ihrer Ergänzung sehe ich einstweilen ab. Wer als zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 120e und 120f zu gelten hat, ergibt sich aus Nr. 5 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

3. In § 134 ist die bisherige Vorschrift, daß in Fabriken für die minderjährigen Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten sind, beseitigt; dagegen ist nunmehr vorgeschrieben worden, daß in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern den Arbeitern bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind durch § 150 Absatz 1 Nr. 2 mit Strafe bedroht.

4. In den Strafbestimmungen sind außerdem folgende Aenderungen eingetreten:

a. In § 146 Absatz 1 Nr. 2 sind den auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen die auf Grund der §§ 120e, 120f erlassenen Bestimmungen gleichgestellt; beide Klassen von Bestimmungen sind aber in Zukunft der Strafandrohung in § 146 Absatz 1 Nr. 2 nur insoweit unterstellt, als in ihnen die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen unterlagt ist, oder Arbeitsruhe, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind.

b. Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen Bestimmungen des Bundesrats über ihr Verhalten im Betrieb (§ 120e Absatz 1 Satz 2) unterliegen der Strafandrohung im § 150a.

c. Alle nicht unter a und b erwähnten Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 120e, 120f, 139 und 139a erlassenen Bestimmungen fallen unter die Strafvorschrift in § 147 Absatz 1 Nr. 4.

d. Bei den in § 146 Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Vergehen und bei denjenigen in § 156a bezeichneten Vergehen, bei welchen es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 105b bis 105g handelt, ist für den zweiten Rückfall eine wesentliche Strafverschärfung vorgesehen.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Schammer.

Nr. 193.

Dels, den 1. April 1912.

Dieserjenige Ortsbehörden, welche noch mit der Einreichung der neu aufzustellenden Kreishundesteuer-Verzeichnisse rückständig sind, ersuche ich, mir die Listen bestimmt bis zum 20. April d. J. einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisauschnisses.

Nr. 194.

Breslau, den 19. Februar 1912.

#### Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerte auf öffentlichen Wegen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)

und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 erhält folgende Fassung:

Nach Eintritt der Dunkelheit — mindestens in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — und bei starkem Nebel müssen alle auf öffentlichen Straßen befindlichen beladenen und unbeladenen zur Bewegung mit Zugtieren bestimmten Fuhrwerke, falls sie zur Personenbeförderung bestimmt sind, mit zwei Laternen, je einer an jeder Seite des Wagens, falls sie zum Lastverkehr bestimmt sind, mit einer Laterne vorn an der linken Seite des Wagens versehen sein. Wenn die Bauart oder die Beladung eines Lastfuhrwerks diese Anbringung nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an der linken Seite des linksgehenden Zugtieres befestigt werden. Die Laternen müssen hell brennen und ihr Licht nach vorn und nach außen werfen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

#### Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B.: Schimmelpfennig.

Dels, den 30. März 1912.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 195. Berlin W. 66, den 10. März 1912.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Berechnung und Ausbildung solcher Bauglieder, die der Gefahr des Knickens ausgesetzt sind, mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß. Hierbei sind die Vorschriften im Absatz D der Bestimmungen vom 31. Januar 1910 über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchung der Baustoffe genau zu beachten.

Für die Ermittlung der Knicksicherheit bleibt die vorgeschriebene Berechnungsweise, die sich nach der Erfahrung bewährt hat, maßgebend. Es ist daher nachzuweisen, daß der nach der Euler'schen Formel berechnete Sicherheitsgrad nicht geringer ist, als er in der Bestimmungen gefordert wird. Die Anwendung abweichender Regeln soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden; so lange sie aber nicht zu allseitiger Anerkennung gelangt sind, bedarf es daneben des Nachweises der Knicksicherheit nach der vorgeschriebenen Berechnungsweise.

Bei der Berechnung der Knicksicherheit sind mit besonderer Sorgfalt alle in Betracht kommenden Belastungsverhältnisse zu untersuchen. Namentlich dürfen, wenn nur zentrisch wirkende Belastung angenommen wird und wenn die Knicksicherheit nur eben den vorgeschriebenen Mindestwert hat, die untersten Werte der zulässigen Spannungen nicht überschritten werden. Liegt, wie das häufig der Fall ist, exzentrischer oder quer gerichteter Kraftangriff neben der Knickung vor, so hat die Untersuchung der Standfestigkeit sich auch auf die hierbei eintretenden größten Rantenpressungen zu erstrecken. Nur unter dieser Voraussetzung dürfen die zulässigen erhöhten Spannungen Verwendung finden, und nur wenn bei Druckstäben von Fachwerken und dergleichen die erhöhten Spannungen nur ausnahmsweise, z. B. durch Hinzutreten des Winddruckes zu allen übrigen, in der Regel vorhandenen Einwirkungen, eintreten können, darf bei Flußeisen unter Voraussetzung schärfster Berechnung eine Beanspruchung von 1600 kg/qcm eintreten.

Unbedingt ist zu beachten, daß bei der Berechnung der Knickfestigkeit eines Stabes als Knicklänge seine Systemlänge, d. i. die aus dem Linienneße des Bauystems zu entnehmende volle Länge, zu gelten hat.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Einzelausbildung gedrückter eiserner Bauwerksglieder zuzuwenden. Die Herstellung eines einheitlichen, gedrungenen und massigen Querschnittes aus wenigen Profilen, die in ihrer ganzen Länge durch Reihennietung verbunden werden, verdient immer den Vorzug. Sollte eine solche Ausbildung im gegebenen Falle nicht angezeigt sein, so ist danach zu streben, die einzelnen Teile eines gegliederten Querschnittes wenigstens durch eine (volle) auf die ganze Länge durchgehende Blechwand miteinander zu verbinden. Bei Anordnungen von Vergitterungen und Binde-

blechen zur Verbindung der einzelnen Querschnittsteile ist dafür zu sorgen, daß an den Enden auf eine zur Aufnahme der Schwerkkräfte ausreichende Länge volle Stege eingefügt und daß die Anschlüsse an die Längsstäbe bei den Vergitterungsstäben möglichst, bei den Bindeblechen immer mit mindestens je zwei Nieten hergestellt werden. Die Einzelstäbe für sich müssen auch auf die Teillänge zwischen den Vergitterungen und Bindeblechen die vorgeschriebene Sicherheit gegen Knicken besitzen, und zwar unter Voraussetzung drehbarer Enden dieser Teilstücke. Werden nur Bindebleche (ohne Vergitterungen) verwendet, so sind ihre Abstände so klein zu wählen, daß eine ausreichende einheitliche Wirksamkeit des gegliederten Stabes und volle Knicksicherheit der Einzelstäbe erreicht wird.

#### Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Dels, den 28. März 1912.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 7. April 1910 — L. 3589 — zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 196.

Dels, den 23. März 1912.

Das von der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern herausgegebene bis Ende 1911 monatlich zweimal erscheinende „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten“ erscheint im Interesse einer rascheren Veröffentlichung der amtlichen Nachrichten seit Anfang dieses Jahres regelmäßig einmal in jeder Woche. Außerdem ist durch anderweiten Satz und Druck des Blattes eine bessere Ausnutzung des verfügbaren Raumes ermöglicht worden. Auch hat der Inhalt des Blattes durch Aufnahme fachwissenschaftlicher Mitteilungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die Zeitschrift kam zum Preise von jährlich 7,50 Mark durch alle Postanstalten und Buchhandlungen bezogen werden.

Nr. 197.

Dels, den 3. April 1912.

Im Laufe des Sommers — etwa von Mitte April ab — finden topographische Vermessungen auch im Kreise Dels statt. Diese Aufnahmen gelangen durch Offiziere und Beamte der trigonometrischen Abteilung der königlichen Landesaufnahme zur Ausführung. Alle Grundeigentümer und Inassen des Kreises sowie die Ortsbehörden werden ersucht, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens auch ihrerseits mitzuwirken.

Die Offiziere und Beamten werden sich durch einen Ausweis legitimieren.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen nach der Anweisung der Herren Minister vorzüglich in folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus dem nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen, die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöbne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Theilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzutheilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer

Mit einer Beilage.

# Beilage zu Nr. 14 des Dels'er Kreisblattes.

statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.

6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
7. Gegen Vorzeigung des offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte für sich, ihre Burshen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Fournage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorschriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Nr. 199. Dels, den 29. März 1912.

Ein Theil der Gemeindebehörden ist noch mit dem Bericht auf meine Verfügung vom 28. März 1904 Nr. 43 betreffend die Aufbewahrung der Mobilmachungssachen rückständig.

Diese Berichte sind mir nunmehr **bis zum 15. April d. J.** einzureichen.

Nr. 200. Dels, den 28. März 1912.

Auf die in der Beilage zu Stück 9 des Regierungs-Amtsblattes für 1912 abgedruckte Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 20. Februar c. wird hiermit besonders hingewiesen.

Nr. 201. Dels, den 2. April 1912.

## Verzeichniß der in den Monaten Februar und März ertheilten Jagdscheine.

### a. Jahresjagdscheine.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Jendruch, Waldbelauser, Patzschke    | 7. 2. 12.  |
| 2. Gräßer Robert, Arbeiter, Groß-Graben | 27. 2. 12. |
| 3. Nider Alfred, Student, z. St. Stein  | 28. 3. 12. |
| b. Unentgeltliche Jagdscheine.          |            |
| 4. Vogt Josef, Förster, Pontwik         | 13. 2. 12. |

Nr. 202. Dels, den 30. März 1912.

Der Stellenbesitzer Johann Steinig in Langewiese ist an Stelle des Stellenbesitzers August Steinig in Langewiese als Fleisch- und Trichinenschauer für den Bezirk 21 und als Stellvertreter für die Bezirke 19 und 20 angestellt worden; als Stellvertreter für den Bezirk 21 ist der Beschauer Hurlig in Peufe bestellt worden.

Nr. 203. Dels, den 2. April 1912.

Der Arbeiter Robert Wenzel hat sich am 9. März 1912 aus seiner in Striegau, Schulgasse Nr. 3, belegenen Wohnung entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt. Die nach Wenzel angestellten Ermittlungen waren bisher ohne Erfolg und ist anzunehmen, daß er Selbstmord verübt hat.

Im Falle der Ermittlungen ist mir Anzeige zu erstatten.

### Personalbeschreibung:

1. Familienname: Wenzel,
2. Vorname: Robert,
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter und Rentenempfänger,
4. Geboren am 30. August 1848 zu Striegau, Kreis Striegau,
5. Letzter Aufenthalt: (Wohnung) Striegau, Schulgasse Nr. 3,
6. Größe: ca. 1,68 Meter, mittel,
7. Gestalt: schlank,
8. Haare: weiß, Gläse,
9. Bart: Vollbart mit ausrafiertem Rinn, Farbe grau meliert,
10. Gesicht: länglich und rötlichblau,
11. Stirn: hoch,
12. Augen: blau,
13. Augenbraunen: bogenförmig,
14. Nase: groß, dick,
15. Ohren: mittel,
16. Mund: mittel, dünne Lippen,
17. Zähne: lückenhaft,
18. Rinn: breit,
19. Hände und Füße: normal,
20. Gang und Haltung: leicht vorgeneigt,
21. Sprache: deutsch, schlesische Mundart,
22. Tätowierungen: keine,
23. Besondere Kennzeichen: keine,
24. Bekleidung: dunkler Jackettanzug, Lodenmütze mit Ohrenschützer, schwarze Stiefeletten, weißes Chemisett mit Umlegeträger und schwarzen Schlips.

## Der Königliche Landrath. Graf Kospoth.

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 21. März 1912.

#### Verlängerung

#### des Verbots des Hausierhandels mit Schweinen und Geflügel im Regierungsbezirk Breslau.

Mit Rücksicht auf die zurzeit noch bestehende Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenpest wird auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet.

#### § 1.

Das Verbot des Handels mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen wird bis zum 1. Mai 1912 verlängert.

Die Aufhebung dieses Verbots wird erfolgen, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

#### § 2.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 Nr. 7 a der Reichsgewerbeordnung beziehungsweise nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

#### § 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Windmüller.

Vielguth, den 28. März 1912.

#### Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Knechts August Wabnig in Dominium Vielguth ist der Rotlauf ausgebrochen. Schutz- und Desinfektionsmaßregeln sind angeordnet.

#### Der Amtsvorsteher.

Arndt.

Breslau I, den 27. März 1912.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Birkenallee von Dels nach dem Wasserwerk der Stadt liegt vom 31. März ab vier Wochen bei dem Kaiserlichen Postamt in Dels (Schle.) aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

#### Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zuführung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist

denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preussische Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatsskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94) einreichen und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mark Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt.

Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Formlichkeiten der Erbelegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2744 Millionen Mark zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rund 55000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rund 22000 über Kapitalbeträge bis 4000 Mark, 12000 über solche zwischen 4000 und 10000 Mark und mehr als 17000 über solche zwischen 10000 und 100000 Mark, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.